

Ordnung

für das Partnerschaftskomitee der Stadt Bad Camberg

Nach Anhörung des Ausschusses für Kur, Kultur und Fremdenverkehr sowie des Haupt- und Finanzausschusses hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am

27. September 2001

folgende Ordnung für das Partnerschaftskomitee der Stadt Bad Camberg beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung

1. Das Partnerschaftskomitee der Stadt Bad Camberg wird beim Magistrat der Stadt Bad Camberg gebildet.
2. Das Partnerschaftskomitee setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und je einem von der Stadtverordnetenversammlung zu benennenden Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
 - b) dem/der Bürgermeister/in, dem/der Ersten Stadtrat/Stadträtin
 - c) dem/der Abteilungsleiter/in Kur und dem/der Stadtjugendpfleger/in
 - d) einem/einer Ortsvorsteher/in als Vertreter der Ortsbeiräte
 - e) einem/einer Vertreter/in der ortsansässigen Schulen
 - f) je einem/einer Vertreter/in der Evangelischen und Katholischen Kirche
 - g) bis zu fünf Vertreter/innen der Vereine und Institutionen
3. Die Mitglieder des Partnerschaftskomitees werden für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung berufen. Eine Hinzuziehung von sachkundigen Bürgern ist dem Partnerschaftskomitee erlaubt.

§ 2

Aufgaben

1. Das Partnerschaftskomitee setzt sich zum Ziel, die Verschwisterung mit den Städten Chambray-lès-Tours und der freundschaftlich verbundenen Stadt Bad Sulza zu pflegen und weiter zu festigen.

2. Bestehende Kontakte und Freundschaften auf Vereinsebene, von Schulen und Gruppen werden besonders gefördert.
3. Partnerschaftskontakte mit anderen Städten und Gemeinden mit dem Ziele der europäischen Verständigung und Freundschaft werden angestrebt.

§ 3

Vorsitz

1. Die Mitglieder des Partnerschaftskomitees wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
2. Ist der/die Vorsitzende verhindert, so vertritt der/die Bürgermeister/in bzw. sein/ihr Vertreter/in das Partnerschaftskomitee.

§ 4

Geschäftsführung

1. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Ausführung von Beschlüssen des Partnerschaftskomitees und die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.
2. Bei der Durchführung partnerschaftlicher Kontakte ist das Partnerschaftskomitee an die von der Stadtverordnetenversammlung bewilligten und im Haushaltsplan eingestellten Mittel gebunden.
3. Die Zahlung von Zuschüssen und die Förderung von Partnerschaftsaktivitäten bleibt dem Magistrat vorbehalten. Der Magistrat kann sich dabei auf die Empfehlungen des Partnerschaftskomitees stützen.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich das Partnerschaftskomitee der Stadtverwaltung, die Geschäftsstelle befindet sich bei dem Hauptamt der Verwaltung.

§ 5

Sitzungen

1. Der/die Vorsitzende ruft das Partnerschaftskomitee nach Bedarf zu Sitzungen ein. Zur ersten Sitzung lädt der/die Bürgermeister/in ein. Mindestens zweimal im Jahr soll eine Sitzung stattfinden. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Sitzungen des Partnerschaftskomitees sind öffentlich.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 12.11.2001 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 22.05.1987 beschlossene Ordnung für das Partnerschaftskomitee der Stadt Bad Camberg außer Kraft.

Bad Camberg, 12.11.2001

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Reitz, Bürgermeister